

**Auszug Niederschrift USO 20.03.2018**

|   |
|---|
| <b>zu 9.5    Anfrage Am Herr Wegner – Errichtung von Leuchttafeln in Wohngebieten zur Vermeidung von Geschwindigkeitsüberschreitungen</b> |
|---|

Herr Wegner regt an, präventiv Leuchttafeln aufzustellen, die den Autofahrern ihre aktuelle Geschwindigkeit anzeigen, um den Verkehr in diesen Bereichen zu beruhigen und fragt, ob dies rechtlich zulässig sei.

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

**Antwort FB 5 Planen und Bauen**

Geschwindigkeitsmess- und -anzeigeanlagen sind rechtlich zulässig. Sie sind in der Hansestadt Lübeck seit über 15 Jahren unter Federführung der Abteilung Verkehrsplanung im Bereich Stadtplanung im Einsatz.

Zu beachten ist bei der Errichtung, dass die Stromversorgung sichergestellt ist. Dieses kann durch Akkus, die zum Aufladen alle 3-4 Tage gewechselt werden müssen, Solarpanelen, bei denen nicht immer gewährleistet ist, dass sie immer ausreichend Stromstärke zur Verfügung stellen können, sowie an Masten der Straßenbeleuchtung nach Vorgabe des Bereiches Stadtgrün und Verkehr erfolgen. Vorab ist der Standort mit der Straßenverkehrsbehörde und Polizei sowie dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Von privater Seite können diese Anlagen ebenso aufgestellt und betrieben werden. Hierbei ist zusätzlich zu den zuvor erwähnten Voraussetzungen noch die Abklärung mit dem Sachgebiet Sondernutzung im Bereich Stadtgrün und Verkehr vorzunehmen.